



1/14.3

Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz eines Naturdenkmals (Sandsteintrockenmauer im Gewann Großer Stiftsberg) im Stadtkreis Heilbronn

vom 6. August 1987

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 33 vom 13. August 1987

Aufgrund von §§ 24 und 58 Absatz 3 und Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart verordnet:

Inhalt

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck.....	2
§ 2 Verbote	2
§ 3 Zulässige Handlungen	3
§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen.....	3
§ 5 Befreiungen	3
§ 6 Inkrafttreten	3



§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichnete Sandsteintrockenmauer (die Mauer befindet sich an der Südwestgrenze der Grundstücke, Flst. Nr. 11344 und 11345, Gewinn Großer Stiftsberg, Gemarkung Heilbronn) wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu besteigen, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung zu verändern;
4. Chemikalien und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich des Schutzgegenstandes (z.B. Herbizide, Fungizide, Insektizide u.a.) anzuwenden;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkehrsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen, Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen sowie ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
11. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen.



§ 3 Zulässige Handlungen

§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen oder angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal kann durch Einzelanordnung festgelegt werden.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Heilbronn vom 6. April 1984 bleibt von dieser Verordnung unberührt.